

Information zum Rücktritt von Prüfungsleistungen in den BA/MA-Studiengängen

Nach § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel ist der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung nach Ablauf der An- und Abmeldefrist nur zulässig, wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall, Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen u. Ä. schriftlich begründet und unter Beifügung von z.B. Attesten nachgewiesen werden. Eine unerwartet hohe zeitliche Belastung, Fehlplanung, Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung, kurzfristig angetretene Praktika oder thematische Überforderung u. Ä. sind im Sinne der Prüfungsordnung keine triftigen Gründe für einen Rücktritt von einer angemeldeten Prüfungsleistung, da eine solide Zeit- und Prüfungsplanung allein in der Verantwortung der Studierenden liegt.

Der Prüfungsausschuss hat vor dem Hintergrund der Prüfungsordnung als Verfahren festgelegt, dass bei einem Rücktrittswunsch von einer Prüfungsleistung ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt zu stellen ist, in dem der Rücktrittswunsch inhaltlich begründet wird. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrags fällt der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

Kassel, Januar 2011

Prüfungsausschuss Sozialwesen/FB 01